

Saarbrücken, Mai 2023

Sonderrundschreiben: Schnellüberblick zum Hausarztvermittlungsfall

- Ausschließlich die medizinische Notwendigkeit bestimmt, ob der Hausarzt eine Vermittlung selbst oder über sein Team vornimmt (die Vermittlung kann an einen Praxismitarbeiter delegiert werden)
- D.h. keine Vermittlung auf Wunsch des Patienten oder Facharztes
- Ist eine Vermittlung erforderlich, organisiert die Hausarztpraxis einen konkreten Termin beim Facharzt und teilt dies dem Patienten mit
- Die Vermittlung kann auch ausschließlich über Fax (siehe Faxvorlage - Anlage 2) erfolgen
- Der Hausarzt stellt für die Behandlung eine **Überweisung** aus (keine „Dringlichkeitsüberweisung“, keine Angabe eines Vermittlungscodes)
- Terminvermittlungen **zwischen dem 24. und 35. Tag sind gesondert zu begründen** und zu dokumentieren
- Facharztpraxen vergeben weiterhin auch Termine an Patienten, die nicht im Rahmen eines Hausarztvermittlungsfalls mit einer Überweisung die Praxis aufsuchen oder sich telefonisch melden
- Eine Abrechnungsauffälligkeit ist (nach § 9 Abs. 1a der Richtlinien nach § 106d SGB V) zu vermuten, wenn die Obergrenze von 15 % der vermittelten Fälle im Quartal überschritten wird -> bei Überschreitung der Obergrenze wird eine Plausibilitätsprüfung ausgelöst- diese kann zu Regressierungen führen

Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten:

Anlage 1: Klarstellung zu den TSVG-Konstellationen „Hausarztvermittlungsfall“ bzw. „TSS-Terminfall“

Anlage 2: Fax-Maske zum Hausarztvermittlungsfall

Anlage 3: Veranlassung von Laborleistungen